

Merkblatt

zu den Ruhensberechnungen nach § 54 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG); Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

Stand: 01.07.2017

1. Allgemeines

§ 54 BeamtVG ist anzuwenden, wenn in einer Person der Anspruch auf zwei oder mehrere voneinander unabhängige Versorgungsansprüche zusammentrifft.

Grundsätzlich wird der zuletzt erworbene Versorgungsbezug ungekürzt gezahlt. Vom früher erworbenen Versorgungsbezug verbleibt nur so viel, bis die in § 54 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze erreicht ist. Der die Höchstgrenze übersteigende Betrag ruht. Erreicht oder übersteigt der spätere Versorgungsbezug die Höchstgrenze, ruht der frühere Bezug ganz, sofern kein Mindestbelastungsbetrag zusteht oder mindestens ein Betrag in Höhe des Unfallausgleichs zu zahlen ist.

Bei Anwendung der Ruhensberechnungen besteht kein Ermessensspielraum. Die versorgungsberechtigte Person ist verpflichtet, den erstmaligen Bezug oder eine Änderung eines weiteren Versorgungsbezuges unverzüglich anzuzeigen.

Die verschiedenen Ruhensberechnungen – einschließlich der jeweiligen Höchstgrenzen – werden im Folgenden erläutert und teilweise durch Beispiele verdeutlicht. Etwaige Sonderzahlungen sind wegen der besseren Übersichtlichkeit außer Acht gelassen.

2. Besonderheiten des kirchlichen Dienstes

Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, so wird die Vorschrift des § 54 BeamtVG entsprechend angewendet.

3. Früheres eigenes Ruhegehalt – späteres Witwen-/Witwergeld (§ 54 Abs. 4 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 BeamtVG)

Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, wird das Ruhegehalt neben der ungekürzten Hinterbliebenenversorgung nur bis zum Erreichen der folgenden Höchstgrenze gezahlt.

Als Höchstgrenze gelten 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen-/Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst (zuzüglich Kinderanteil im Familienzuschlag).

Eine Minderung des dem Witwen-/Witwergeld zugrunde liegenden Ruhegehaltes wegen eines vorzeitigen Versorgungsbezuges aufgrund von Dienstunfähigkeit oder Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersgrenze ist entsprechend bei der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Beruhet das Witwen-/Witwergeld auf dem Recht eines anderen Dienstherrn und gewährt dieser eine einmalige Sonderzahlung, so ist die monatliche Höchstgrenze um ein Zwölftel der tatsächlich an die Witwe oder den Witwer gewährten Sonderzahlung zu erhöhen.

Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem eigenen Ruhegehalt (zzgl. Kinderanteil im Familienzuschlag) sowie eines Betrages in Höhe von 20 v.H. des Witwen-/Witwergeldes (ohne Kinderanteil im Familienzuschlag) zurückbleiben.

Zur Verdeutlichung dient das nachstehende Beispiel:

eigenes Ruhegehalt	2.500 €
Witwengeld	1.200 €
Gesamtversorgung	3.700 €
Höchstgrenze: 71,75 v.H. der (ggfs. verminderten) rgf. Dienstbezüge, aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Witwengeld berechnet	2.200 €
übersteigender Betrag	1.500 €
ergibt ein Restruhegehalt von	1.000 €
Die Gesamtbezüge betragen mindestens das eigene Ruhegehalt zzgl. 20 v.H. des Witwengeldes (2.500 € + 240 €)	2.740 €
abzüglich Gesamtbezüge aus Restruhegehalt und Witwengeld	2.200 €
Differenz	540 €
zuzüglich Restruhegehalt	1.000 €
= Mindestbelassung	1.540 €
zuzüglich Witwengeld	1.200 €
Gesamtversorgung aus Ruhegehalt und Witwengeld	2.740 €

4. Früheres Witwen-/Witwergeld / späteres eigenes Ruhegehalt (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 BeamtVG)

Erhält eine Witwe oder ein Witwer mit Witwen-/Witwergeld später noch ein Ruhegehalt oder eine ähnliche neue Versorgung aus einer eigenen Verwendung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst, sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Hinterbliebenenbezüge nur bis zum Erreichen der unter 3. beschriebenen Höchstgrenze zu zahlen.

Auch in diesem Fall ist neben dem Ruhegehalt mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v.H. des Witwen-/Witwergeldes zu belassen (Mindestbelassungsbetrag).

Beispiel:

früheres Witwengeld	1.200 €
späteres eigenes Ruhegehalt	2.500 €
Gesamtversorgung	3.700 €
Höchstgrenze: 71,75 v.H. der (ggfs. verminderten) rgf. Dienstbezüge, aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Witwengeld berechnet	2.200 €
Übersteigender Betrag	1.500 €

restliches Witwengeld	0 €
jedoch Mindestbelassungsbetrag 20 v. H. des Witwengeldes	240 €
Gesamtversorgung aus Witwengeld und Ruhegehalt	2.740 €

5. Zusammentreffen mehrerer Ruhegehälter oder mehrerer Witwen- oder Witwergelder (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BeamtVG)

- a) Erhält eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst ein weiteres Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung oder
- b) erhält eine Witwe oder ein Witwer ein weiteres Witwen-/Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung aus einer Verwendung der oder des Verstorbenen aus einer Verwendung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst,

sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der nachstehenden Höchstgrenze zu zahlen.



Als Höchstgrenze gilt:

- zu a) für Ruhestandsbeamte das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt (zuzüglich des Kinderanteils im Familienzuschlag)
- zu b) für Witwen/Witwer das Witwen-/Witwergeld, das sich aus dem obigen Ruhegehalt ergibt (zuzüglich Kinderanteil im Familienzuschlag).

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz wegen Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung gemindert, ist der für die Höchstgrenze geltende Ruhegehaltssatz ebenfalls entsprechend zu vermindern.

Eine Minderung eines an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezuges um einen Versorgungsabschlag wegen eines vorzeitigen Versorgungsbezugs aufgrund von Dienstunfähigkeit oder Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersgrenze ist entsprechend bei der Höchstgrenze zu berücksichtigen.